

## **§ 1 – Grundsatz**

Diese Platzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des HST Groß Ippener. Sie regelt gesondert die Nutzung des gepachteten Vereinsgeländes und des Ausbildungs- und Trainingsplatzes in 27777 Ganderkese, Holzkammer Damm 14, und der dazugehörigen Einrichtungen.

Die Platzordnung kann nur vom vertretungsberechtigten Vorstand geändert werden.

## **§ 2 – Beschlüsse**

Der Vorstand beschließt die Regelungen für die Nutzung des Vereinsgeländes und des Ausbildungs- und Trainingsplatzes. Die beschlossene Platzordnung tritt grundsätzlich zum ersten Tag des Folgemonats nach der Beschlussfassung in Kraft. Durch Beschluss des Vorstands, kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Die beschlossenen Regelungen gelten bis zu einem Neubeschluss durch den Vorstand fort.

## **§ 3 – Nutzungsberechtigter Personenkreis, Begleitung und Gäste**

Das Betreten und die Nutzung des Vereinsgeländes und Ausbildungs- und Trainingsplatzes ist ausschließlich den Mitgliedern des HST Groß Ippener gestattet.

Jugendlichen Mitgliedern und vorläufigen Mitgliedern in der Probezeit, ist das Betreten und die Nutzung des Vereinsgeländes und Ausbildungs- und Trainingsplatzes nur in Anwesenheit eines erwachsenen ordentlichen Mitglieds erlaubt.

Jeder Nutzer, jede Nutzerin hat diese Platzordnung einzuhalten.

Gäste können auf Einladung eines ordentlichen Mitglieds und in Absprache mit dem / der Ausbildungsleiter:in zugelassen werden. Das einladende Mitglied trägt dabei die Verantwortung und Sorge für die Einhaltung dieser Platzordnung durch den Gast / die Gäste.

## **§ 4 – Art der Nutzung und Zeiten der Nutzung**

Alle Mitglieder haben - unter den Voraussetzungen des § 3 dieser Platzordnung - zu jeder Zeit das Recht, das Vereinsgelände sowie den Ausbildungs- und Trainingsplatz zu nutzen. Die Nutzung durch den berechtigten Personenkreis erfolgt auf eigene Gefahr für eigene Personen- und persönliche Sachschäden.

Das gesamte Vereinsgelände darf von den Mitgliedern ausschließlich für die Zwecke des Vereins genutzt werden. Dazu zählen die Ausbildung und das Training mit Hunden, gesellschaftliche Zusammenkünfte im Rahmen der Vereinsbelange und vom Verein organisierte Veranstaltungen sowie der Pflege des Vereinsgeländes.

Andere Arten der Nutzung des gesamten Vereinsgeländes sind untersagt.

Im Rahmen der Rücksichtnahme auf die bewohnte Nachbarschaft, sowie der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben im Sinne der geltenden Immissionsschutzgesetze, unterliegen die Nutzungszeiten folgender Regelung:

## Zeiten für die Ausbildung und das Training unter Anleitung auf dem Vereinsgelände:

- Mittwochs: von 16:30 Uhr bis 20:30 Uhr
- Sonntags: von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
  - An Heiligabend, den Weihnachtsfeiertagen, Karfreitag und den Osterfeiertagen findet keine besonders lärmverursachende Ausbildung und Training, wie z.B. provoziertes Hundegebell bei der Schutzdienstausbildung usw., statt.

Anlassbezogen, z.B. zur Vorbereitung auf Prüfungen und Wettkämpfe, können zusätzliche Ausbildungs- und Trainingszeiten durch den / die Ausbildungsleiter:in festgelegt werden.

## **§ 5 – Verhalten der Nutzer und Pflege des Vereinsgeländes**

Jedes Mitglied hat sich auf dem gesamten Vereinsgelände so zu verhalten, dass keine Schäden oder Unfall- und Verletzungsgefahren für Personen und Tiere an der Liegenschaft und den Einrichtungen entstehen.

Auf dem Ausbildungs- und Trainingsplatz ist während des Trainingsbetriebes den Anweisungen des / der Ausbildungsleiters:in Folge zu leisten.

Umweltschäden und Umweltverschmutzungen sind proaktiv zu verhindern.

Das gesamte Vereinsgelände ist von jedem Mitglied sauber zu halten und beim Verlassen sauber zu hinterlassen. Anfallender Müll, Unrat und Hundekot sind zu entfernen und selbstständig zu entsorgen. Die Mülltonnen der Verpächter sind dafür ausdrücklich nicht zu nutzen.

Auf dem Ausbildungs- und Trainingsplatz ist ein Lösen des Hundes zu vermeiden.

Benutztes Trainingsgerät und Trainingseinrichtungen sind bei Bedarf nach der Benutzung durch den Nutzer zu reinigen. Nach der Nutzung des Ausbildungs- und Trainingsplatzes und insbesondere nach einem Umbau von Trainingseinrichtungen, ist der Ursprungszustand wieder herzustellen.

Zur Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes werden bei Bedarf Arbeitsdienste organisiert. Die anlassbezogene Organisation der Arbeitsdienste liegt in der Verantwortung des / der Platzwart:in.

Im Rahmen der Rücksichtnahme auf die bewohnte Nachbarschaft, sowie der Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben im Sinne der geltenden Immissionsschutzgesetze, unterliegen die

Pflegezeiten des Vereinsgeländes folgender Regelung, sofern hierbei unvermeidbarer Lärm verursacht wird (z.B. Lärm durch motorbetriebene Maschinen und Geräte usw.):

- Montag bis Samstag: von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 bis 18:00 Uhr
  - An Sonntagen, gesetzl. Feiertagen, Heiligabend, Weihnachtsfeiertagen, am Karfreitag und an Osterfeiertagen findet keine lärmverursachende Pflege des Vereinsgeländes statt.

## **§ 6 – Parkregelung**

Grundsätzlich ist die geschotterte Fläche vor dem Ausbildungs- und Trainingsplatz als Abstellfläche für Privatfahrzeuge vorgesehen. Es ist möglichst platzsparend zu parken und darauf zu achten, dass genügend Freiraum für Trainierende zum Erreichen des Ausbildungs- und Trainingsplatzes vorhanden ist. Der unmittelbare Bereich vor dem Zaun und Eingang zum Ausbildungs- und Trainingsplatz hat freizubleiben.

Mitglieder und Gäste die ohne Hund anreisen, haben grundsätzlich witterungsbedingte Schattenplätze für PKW der Mitglieder mit mitgeführten Hunden freizuhalten.

## **§ 7 – Meldung von Schäden, Unfallgefahren und Haftung**

Entstandene Schäden und erkannte, offensichtliche Gefahrenstellen mit Unfall- und Verletzungsgefahren für Personen und Tiere auf dem Vereinsgelände und an den Einrichtungen des Vereins, sind von jedem Mitglied – wenn möglich – sofort zu beseitigen und unverzüglich dem Platzwart sowie den Personen auf dem Vereinsgelände zu melden. Nicht sofort zu behebbende Schadenstellen und insbesondere Stellen mit Unfall- und Verletzungsgefahr sind in geeigneter Form kenntlich zu machen.

Für Schäden an der Liegenschaft sowie an den Einrichtungen, die im Rahmen des Ausbildungs- und Trainingsbetriebes entstehen und nicht schuldhaft durch eine Person verursacht worden sind, haftet der Verein.

Für Schäden an der Liegenschaft und Einrichtungen des Vereins, die ein Mitglied in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Art und Weise verursacht hat, haftet das verursachende Mitglied persönlich in voller Höhe für die Aufwendungen der Instandsetzung oder einer notwendigen Ersatzbeschaffung.

Für Schäden an der Liegenschaft und Einrichtungen des Vereins, die durch Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Art und Weise verursacht worden sind, gelten die Normen des Strafgesetzbuches. Die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche, unterliegen den Vorschriften des Zivilrechts.

## **§ 8 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Verordnung über die Nutzung des Vereinsgeländes und des Ausbildungs- und Trainingsplatzes (Platzordnung) des HST Groß Ippener ist am 26. September 2024 vom vertretungsberechtigten Vorstand beschlossen worden.

**Die vorliegende Platzordnung tritt am 27. September 2024 in Kraft.**

**Die Platzordnung hat bis zu einem Neubeschluss durch den vertretungsberechtigten Vorstand uneingeschränkt Gültigkeit.**

\*\*\*